

Umgang mit der Polizei

Du bist ab 14 Jahren **deliktstfähig**. Das heißt, du kannst erst ab dem 14. Geburtstag durch ein Gericht für eine rechtswidrige Handlung (wie z.B. Diebstahl) bestraft werden. Das heißt nicht, dass dein Verhalten vorher keine Folgen hätte: Wenn das Gericht es anordnet, musst du für gewisse Delikte Schadenersatz zahlen.

Das **Waffengesetz** bestimmt, dass Jugendliche unter 18 Jahren keine Waffen, Patronen oder Pfefferspray besitzen dürfen. Einige Waffen wie Schlagringe sind generell für alle verboten.

Im **Umgang mit der Polizei**, ist es empfehlenswert höflich zu sein, auch wenn du das Gefühl hast ungerecht behandelt zu werden. Du hast immer das Recht nach dem Grund für den Einsatz und nach der Dienstnummer der BeamtInnen zu fragen. Sie dürfen deine Identität (also deinen Namen, deine Adresse und dein Geburtsdatum) nur aus gegebenem Anlass feststellen, also nicht ohne einen konkreten Grund (allerdings kann auch ein Verdacht ein Grund sein). In Österreich bist du nicht verpflichtet einen Ausweis bei dir zu tragen, wenn du die österreichische Staatsbürgerschaft hast, es ist jedoch empfehlenswert, da du dich ja auch für andere Dinge (z.B. Fortgehen) ausweisen musst.

Deine Sachen darf die Polizei nur kontrollieren, wenn du verdächtig wirst, etwas Strafbares getan zu haben oder zu planen. Wenn eine Körperuntersuchung vorgenommen wird, hast du das Recht, dass das eine Polizistin macht. **Nimmt die Polizei dich fest**, muss sie dir den Grund für die Festnahme mitteilen. Du darfst zwei erfolgreiche Anrufe machen und hast das Recht, die Aussage zu verweigern. Bist du minderjährig muss die Polizei deine Erziehungsberechtigten verständigen.

Wenn du eine **Straftat** verübt hast, z.B. Diebstahl, beginnt ein **Strafverfahren** mit der Einvernahme bei der Polizei, die dir Fragen stellt. Meist erfährst du den Termin dafür in einem Brief, hingehen musst du auf jeden Fall. Bei der Einvernahme kannst du eine erwachsene Vertrauensperson mitnehmen. Zu Beginn musst du über deine Rechte belehrt werden. Du hast das Recht zu erfahren, ob du als **Beschuldigte** oder **Zeugin** geladen worden bist. Als Beschuldigte kannst du die Aussage verweigern. Als Zeugin musst du eine Aussage machen, außer du würdest dich dadurch selbst oder Familienangehörige belasten. Am Ende des Strafverfahrens fällt das Gericht ein Urteil, in dem die Schuld bzw. die Strafe festgelegt wird. Es gibt Geld- oder Freiheitsstrafen. Im **Strafregister** sind strafrechtliche Verurteilungen eingetragen. Manchmal musst du für eine Arbeit eine Strafregisterbescheinigung vorweisen. Die erhältst du gegen Bezahlung direkt im Polizeikommissariat oder [online](#).